

der Gemeinderat den von den Jagdausübungsberechtigten für das kommende Jagdjahr (§ 18) oder für die kommenden zwei oder drei Jagdjahre aufgestellten Abschussplan auf die Dauer von einer Woche zur kostenlosen Einsichtnahme für Mitglieder der Jagdgenossenschaft aus. Er wird beim Bürgermeisteramt Hardheim ausgelegt und kann dort während der Sprechzeiten eingesehen werden. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben. Die Jagdgenossen können gegen den Abschussplan innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Der Gemeinderat wird die Einwendungen, einschließlich eventueller Änderungsvorschläge, im Abschussplan vermerken.

### § 15 Anteil an Nutzungen und Lasten

Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagd- nutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

### § 16 Verwendung des Reinertrags

1. Die Versammlung der Jagdgenossen hat beschlossen, dass der Reinertrag aus der Jagdnutzung der Gemeindeverwaltung zweckgebunden für die Unterhaltung der Feld- und Waldwege zur Verfügung gestellt wird.
2. Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft, das diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlussfassung nicht schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Gemeinderat geltend gemacht wird.
3. Für die Bearbeitung eines form- und fristgerecht gestellten Antrags nach Nr. 2 wird eine Gebühr in Höhe von 25,- Euro pro Auszahlungsantrag erhoben und mit dem Anteil am Reinertrag verrechnet. Für die Erhebung der Gebühr gelten die Vorschriften der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Hardheim entsprechend. Die Zurückweisung nicht form- und fristgerechter gestellter Auszahlungsanträge erfolgt gebührenfrei.
4. Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 15,- Euro, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 15,- Euro erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

### § 17 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie Kassen- und Rechnungsprüfung

1. Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.
2. Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind, voneinander getrennt (Bruttoprinzip), unter Angabe von Tag (Datum) und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Wirtschaftsjahr (§ 18) ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres mit der Ausweisung des Reinertrags abzuschließen. Die abgeschlossenen Kassenbücher sind anschließend nach Ablauf von 3 Wirtschaftsjahren dem vom Gemeinderat bestellten Kassen- und Rechnungsprüfer vorzulegen. Der Prüfer hat in angemessenen Zeitabständen, in der Regel jedoch spätestens nach 3 Jahren, in einer Kassenbestandsaufnahme zu ermitteln, ob der Kassenistbestand mit dem Kassensollbestand übereinstimmt, der Zahlungsverkehr, die Kassengeschäfte und die Buchführung ordnungsgemäß erledigt werden, insbesondere die Einnahmen und Ausgaben rechtzeitig und vollständig eingezogen oder geleistet werden und dem Grunde und der Höhe nach den Rechtsvorschriften und Verträgen entsprechen.

### § 18 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) läuft vom 1. April bis 31. März.

### § 19 Bekanntmachungen

1. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft (§ 6) und die Auslegung des Abschussplans (§ 14) werden im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Hardheim bekannt gegeben.
2. Im Übrigen werden die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft im Amtsblatt der Gemeinde Hardheim veröffentlicht.

Hardheim, den 30. Januar 2019

Für den Gemeinderat

gez.  
Rohm  
Bürgermeister

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### Gemeinde Hardheim

### Bebauungsplan „Trieb“

#### Offenlegung

#### des Bebauungsplanentwurfes und des Entwurfs der zusammen mit ihm aufgestellten örtlichen Bauvorschriften

Der Gemeinderat der Gemeinde Hardheim hat in öffentlicher Sitzung am 28.01.2019 den Entwurf des Bebauungsplans „Trieb“ und den Entwurf der örtlichen Bauvorschriften im Ortsteil Hardheim gebilligt und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Planbereich wird begrenzt:

im Westen: durch das Flst. Nr. 12943 (Am Triebweg)  
im Norden: durch die Flst. Nr. 13056, 13168, 13178,  
durch die Flst. Nr. 4700 (Breitensteinweg), 4749,  
4750, 13179, 13180, 13181, 13182, 13183  
im Osten: durch die Flst. Nr. 3910/1 (Querspange)

Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbe- reichs ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan.



### Ziel und Zweck der Planung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Trieb“ im Kernort Hardheim wird durch die anhaltende Nachfrage nach Wohnbauland erforderlich. Momentan sind im Kernort nur noch 3 freie Baugrundstücke für Bauwillige verfügbar; davon ist 1 bereits reserviert. In den Orts- teilen stehen ebenfalls nur noch zusammen insgesamt 8 Bauplätze zur Verfügung. Hinzu kommt, die vom Bund angestrebte Wiederbe- lebung der „Carl-Schurz-Kaserne“ in Hardheim: Hier soll bis Ende 2022 ein neues Panzerbataillon mit 500 Soldaten stationiert werden. Zudem wird der Bund rund 20 Millionen Euro in die Kaserne investieren. Daraus ergeben sich nochmals positive Impulse auf die Bevölkerungsentwicklung und es ist mit einer nochmals deutlich er- höhten Nachfrage nach Wohnraum zu rechnen.

Durch den Bebauungsplan sollen neue Wohnbaugrundstücke in ruhiger, landschaftlich reizvoller Lage und guter Anbindung an die örtliche Infrastruktur entstehen. Gemäß der heutigen Marktsituation und orientiert an der bestehenden Bebauung in der Nachbarschaft des Gebiets soll dabei vorrangig die Nachfrage nach ca. 5,0 - 6,0 Ar großen Bauplätzen für Einzel- und Doppelhausbebauung gedeckt werden. Das Baugebiet soll durch den Bebauungsplan planungs- rechtlich gesichert und in Abschnitten erschlossen werden.

Ergänzend wird das westlich anschließende, bereits vollständig bebaute Wohngebiet im Bereich der Dr.-Konrad-Adenauer-Straße, Heinrich-Lübke-Straße und der Theodor-Heuss-Straße in die Planung einbezogen. Die dortige Bebauung und Erschließung erfolgte auf Basis eines Bebauungsplanentwurfes „Trieb-Hostienäcker“, welcher nie zur Rechtskraft geführt wurde. Im Rahmen der Neu- planung soll hier ein verbindlicher planungsrechtlicher Rahmen und damit Rechtssicherheit geschaffen werden.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Planzeichnung, textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und der Begründung mit Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden um- weltbezogenen Stellungnahmen werden

**vom 20.02.2019 bis 25.03.2019**

im Rathaus der Gemeinde Hardheim zu den üblichen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt.

Die Planunterlagen sowie die Bekanntmachung werden gemäß § 4a

Abs. 4 BauGB im Zeitraum der Offenlegung zudem auf der Homepage der Gemeinde Hardheim ([www.hardheim.de](http://www.hardheim.de)) eingestellt.

## Verfügbare Arten umweltbezogener Informationen

Umweltbericht mit Untersuchungen zu den Schutzgütern Boden (Versiegelung, Verlust von Bodenfunktionen), Wasser (Grundwasserneubildung, Außengebietswasser, Entwässerung), Luft und Klima (Klatluftentstehungsgebiet, Kaltluftleitbahn), Pflanzen und Tiere (Biotoptypen Ruderalvegetation, Fettwiese, Lebensräume, Bruthabitat, Streuobstbestand), Wirkungsgefüge (Veränderung der Lebensbedingungen), Landschaft (Siedlungsrand, randliche Grünflächen, Durchgrünung), Biologische Vielfalt (Artenpektrum), Mensch (Ackerflächen, Bodenfruchtbarkeit, siedlungsnahe Erholung)

## Flora, Fauna, Biotope

- Grünordnungsplan mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung
- Fachbeitrag Artenschutz mit Artenerfassung und Artenschutzprüfung (Europäische Vogelarten, Fledermäuse, Dicke Trespe)

Im Rahmen der Beteiligungsschritte gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie § 4 Abs. 1 BauGB sind umweltrelevante Stellungnahmen mit Umweltinformationen zu folgenden Themen eingegangen (wesentliche Inhalte werden zusammengefasst):

- Landratsamt Heilbronn: Hinweise zur Umweltprüfung, zum Umweltbericht, zum Klimaschutz, zum Artenschutz, zur Bewältigung der Eingriffsregelung, zur Bewertung des Grünbestands und des Ausgleichs, zum Umgang mit Niederschlagswasser, zum Entwässerungskonzept, zum Bodenschutz, zu potentiellen Immissionskonflikten, zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches und § 4a Abs. 6 des Baugesetzbuches bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Hardheim, den 13.02.2019

Volker Rohm  
Bürgermeister

## Gemeinde Hardheim Neckar-Odenwald-Kreis

### 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hardheim am 09.02.2019 folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 23. November 2009 beschlossen:

#### § 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

#### Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließenden Ausschüsse gebildet:
  - 1.1 der Verwaltungs-, Bildungs- und Finanzausschuss (VA)
  - 1.2 der Bau- und Umlegungsausschuss (TA)
  - 1.3 der Ausschuss für Themen der Kerngemeinde (HA)
- (2) Die Ausschüsse setzen sich wie folgt zusammen:
  - 2.1 Der Verwaltungs-, Bildungs- und Finanzausschuss (VA) besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und neun weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
  - 2.2 Der Bau- und Umlegungsausschuss (TA) besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und neun weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Bei Umlegungsthemen sind als beratende Sachverständiger vom Gemeinderat mindestens 1 Vermessungsbeamter sowie ein Bausachverständiger zu bestimmen bzw. einzubeziehen.
  - 2.3 Der Ausschuss für Themen der Kerngemeinde (HA) besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den im Wohnbezirk I gewählten Vertretern im Gemeinderat.
- (3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse nach Ziffer 1.1 und 1.2 werden die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

#### § 2

§ 8 Abs. 1 wird um folgenden Punkt ergänzt:

- 1.8 Von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach § 45 ff BauGB zu treffende Entscheidungen.

#### § 3

§ 9 erhält folgende Fassung:

§ 9 Ausschuss für Themen der Kerngemeinde (HA)

Der Geschäftskreis des Ausschusses für Themen der Kerngemeinde (HA) umfasst die in § 16 der Satzung für den Ortschaftsrat genannten Befugnisse entsprechend für die Belange der Kerngemeinde.

#### § 4

- (1) Der in der Satzung genannte Begriff „Verwaltungsausschuss“ wird ersetzt durch „Verwaltungs-, Bildungs- und Finanzausschuss (VA)“
- (2) Der in der Satzung genannte Begriff „Technischer Ausschuss“ wird ersetzt durch „Bau- und Umlegungsausschuss (TA)“

#### § 5

§ 13 erhält folgende Fassung:

#### Unechte Teilortswahl

- (1) Die in § 12 Abs. 1 genannten Ortsteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO.

1.1 Ortsteil Hardheim mit Weiler Rüdental	Wohnbezirk I
1.2 Ortsteil Schweinberg	Wohnbezirk II
1.3 Ortsteil Bretzingen	Wohnbezirk III
1.4 Ortsteil Erfeld	Wohnbezirk IV
1.5 Ortsteil Gerichtstetten	Wohnbezirk V
1.6 Ortsteile Dornberg, Rütschdorf und Vollmersdorf	Wohnbezirk VI

Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Abs. 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl). Die Zahl der Gemeinderäte wird gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2 auf 18 festgelegt.
- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

2.1 Wohnbezirk I	11 Sitze
2.2 Wohnbezirk II	2 Sitze
2.3 Wohnbezirk III	1 Sitz
2.4 Wohnbezirk IV	1 Sitz
2.5 Wohnbezirk V	2 Sitze
2.6 Wohnbezirk VI	1 Sitz

#### § 6

§ 19 erhält folgende Fassung:

#### Jugendbeteiligung

Zur angemessenen Beteiligung der Interessen von Jugendlichen bei Planungen und Vorhaben, die deren Belange berühren, wird mindestens einmal jährlich eine Schwerpunktsitzung des Gemeinderates zu Jugendthemen einberufen.

Alle Jugendlichen der Gemeinde im Alter von 14 bis 18 Jahren haben dabei ein Rede-, Anhörungs- und Antragsrecht.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Fassung der §§ 4, 8, 9, 13 und 19 tritt mit gleicher Wirkung außer Kraft.

#### Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 GemO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung – sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat – von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde Hardheim geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hardheim, den 13.02.2019

Rohm  
Bürgermeister

#### Erscheinungstermine der nächsten Amtsblätter

Die nächsten Amtsblätter erscheinen weiter wie gewohnt mittwochs, 27. 2., 13. 3., 27. 3., 10. 4. und 24. 4. 2019.